

## ANTWORT

zu der

Anfrage des Abgeordneten Dennis Lander (DIE LINKE.)

betr.: Digitale Gewalt

Wie viele Ermittlungen wurden im Saarland in den vergangenen drei Jahren bis heute geführt und wie viele Anzeigen gab es im Zusammenhang mit:

- a) Cybermobbing oder Bullying (also das systematische Schikanieren und Quälen etwa in Chatgruppen)
- b) Cyber-Grooming (gezielte sexuelle Belästigung von Kindern und Jugendlichen im Internet)
- c) Verwendung von Hatespeech und gezielten verbalen Angriffen im Internet gegen Angehörige von Minderheiten
- d) Revenge Porn (Verbreiten von oder Erpressen durch die Ankündigung der Verbreitung intimer Fotos oder Videos)
- e) Identitätsdiebstahl
- f) Doxing (Sammeln und Veröffentlichen von personenbezogenen Daten im Internet)
- g) Kontrolle und in der Folge Einschüchterung und Bedrohung Dritter durch das heimliche Installieren von Spy-Apps, den heimlichen Zugriff auf Mobilgeräte, das heimliche Mitlesen von E-Mails und Social-Media-Accounts, das heimliche Abhören von Gesprächen oder das heimliche Filmen durch Kameras, die in privaten Räumen installiert wurden (Bitte einzeln auflisten nach Art und Jahr)

Zu Frage 1.

1.1. Statistische Erfassung durch die Justiz

Die in der Anfrage genannten Internetphänomene sind mit Ausnahme des sogenannten „Doxing“ der Staatsanwaltschaft Saarbrücken aus diversen Ermittlungsverfahren bekannt. Statistische Erhebungen zu einzelnen Phänomenen finden seitens der Justiz nicht statt, da diese im Vergleich zu anderen strafrechtlichen Delikten im Saarland nicht außer Verhältnis aufgetreten sind und eine statistisch zu erfassende Schwerpunktsetzung daher bislang nicht angezeigt ist. Allerdings ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass in der Staatsanwaltschaft Saarbrücken drei Schwerpunkt-sachbearbeiter auf dem Gebiet „Cyber Crime“ (allgemein) tätig sind, die durch diese Schwerpunktsetzung spezialisierte Kenntnisse der rechtlichen wie auch menschlichen und sozialen Problematik der Internetkriminalität erworben haben. Aus ihrer Dezer-natsarbeit ist eine statistische Auswertung mit dem präzisen Fokus der „Digitalen Ge-walt“ aus den vorgenannten Gründen indes nicht möglich.

Allerdings werden im Zusammenhang der „Hasskriminalität“ auch Straftaten, die mit-tels Internet begangen werden, erfasst.

Die Zunahme von Kriminalität, die auf Hass auf Menschen wegen unverfügbarer Merkmale beruht, ist besorgniserregend. Um Ausmaß und Entwicklung des Phäno-mens dieser Kriminalität auch anhand justizieller Daten besser einschätzen zu können, hat die Justizministerkonferenz bei ihrer Frühjahrssitzung 2017 die statische Erhebung von „Hasskriminalität“ beschlossen.

Der „Hasskriminalität“ werden im Alltagssprachgebrauch in der Regel Straftaten zuge-ordnet, denen ein menschenverachtender Charakter zukommt. Auch § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs greift menschenverachtende Beweggründe und Ziele als strafzumessungserheblich auf. Das Gesetz nennt insoweit als Unterfälle ausdrücklich rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe und Ziele; in der Begründung des Gesetzentwurfs sind insoweit solche aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Religion, Ab-stammung, nationaler oder ethnischer Herkunft und als weitere Beispiele antisemitische, gegen die religiöse Orientierung, gegen eine Behinderung, gegen den gesell-schaftlichen Status und gegen die sexuelle Orientierung oder Identität gerichtete Be-weggründe und Ziele genannt.

Die Erfassung der mittels Internet begangenen Taten erfolgt – bundesweit – ohne wei-tere Binnendifferenzierung. Zudem sind Mehrfachnennungen möglich, sodass eine Auswertung keine Antwort zu der oben aufgeworfenen Frage ermöglicht.

Eine gesonderte statistische Erfassung von „Hasskriminalität“ erfolgt bei der Staats-anwaltschaft Saarbrücken seit dem 01.07.2018. Auswertungen hierzu liegen noch nicht vor.

1.2. Statistische Erfassung durch die Polizei

Auch sind die hier angefragten Kriminalitätsphänomene nicht Gegenstand der polizeili-chen Kriminalitätsstatistik (PKS). In der PKS sind lediglich die Straftatbestände erfasst, die mittels Internet begangen wurden. Eine eindeutige Zuordnung des erhobenen Zah-lenmaterials zu den Phänomenbereichen ist nicht möglich. Die folgende Tabelle für die Jahre 2015 bis 2017 dient als eine erste Orientierung, wobei zu beachten ist, dass es sich bei den Delikten um eine vorläufige rechtliche Einschätzung der Polizei handelt, von der die Staatsanwaltschaft und auch die Gerichte jeweils im Einzelfall in ihrer rechtlichen Bewertung abweichen können:

Straftat - Tatmittel Internet	Erfasste Fälle		
	2015	2016	2017
<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>4.570</b>	<b>4.644</b>	<b>3.571</b>
• <b>Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung</b>	<b>122</b>	<b>91</b>	<b>125</b>
○ Sexueller Missbrauch §§ 176, 176a, 176b, 182, 183, 183a StGB	29	16	20
○ Ausnutzen sexueller Neigung gemäß §§ 180, 180a, 181a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 184f, 184g StGB	93	74	105
• <b>Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit</b>	<b>59</b>	<b>67</b>	<b>99</b>
○ Körperverletzung insgesamt	0	1	1
○ Straftaten gegen die persönliche Freiheit	59	66	98
• Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung §§ 237, 238, 239, 240, 241 StGB	59	66	98
▪ Nötigung § 240 StGB	15	12	16
▪ Bedrohung	32	46	66
▪ Nachstellung § 238 StGB	12	8	16
• <b>Vermögens- und Fälschungsdelikte</b>	<b>3.782</b>	<b>3.660</b>	<b>2.846</b>
○ Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung §§ 269, 270 StGB	75	72	41
• <b>Sonstige Straftatbestände nach dem StGB</b>	<b>531</b>	<b>710</b>	<b>415</b>
○ Erpressung § 253 StGB	75	74	39
• Erpressung auf sexueller Grundlage	4	13	5
○ Gewaltdarstellung § 131 StGB	3	0	3
○ Volksverhetzung	13	50	17
• Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen	20	12	20
○ Beleidigung §§ 185-187, 189 StGB	129	168	203
• Beleidigung	89	105	146
• Üble Nachrede	9	16	12
• Verleumdung	10	15	26
• Beleidigung auf sexueller Grundlage §§ 185-187, 189 StGB	21	30	19
○ Ausspähen, Abfangen von Daten einschl. Vorbereitungshandlungen und Datenhehlerei §§ 202a, 202b, 202c, 202d StGB	176	223	67
• <b>Strafrechtliche Nebengesetze</b>	<b>71</b>	<b>116</b>	<b>86</b>
• Verstoß gegen das Kunsturheberrechtsgesetz	36	55	33

Hat die Landesregierung Erkenntnisse über die Opfer digitaler Gewalt hinsichtlich des Anteils von Frauen und Männern und ihres Alters?

Zu Frage 2:

Hierzu liegen der Staatsanwaltschaft und dem Ministerium der Justiz keine Erkenntnisse vor, da es bei der Strafverfolgung im Allgemeinen keine Rolle spielt, ob der Geschädigte einer Straftat weiblichen oder männlichen Geschlechts ist.

Im Rahmen der statistischen Erfassung der „Hasskriminalität“ werden Straftaten wegen Vorurteilen gegen die sexuellen Identität oder Orientierung des Opfers erfasst. Ein Auswertungsprogramm der Statistik ist vom Verbund der Länder, dem die saarländische Justiz angehört, noch nicht zur Verfügung gestellt worden.

In der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) werden Opferdaten nur bei Tötungsdelikten, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Rohheitsdelikten, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Körperverletzungen im Amt sowie bei Widerstandsdelikten gegen Polizeibeamte und Vollstreckungsbeamte ausgewiesen. Diese Einschränkung gilt auch bei im Internet begangenen Straftaten. Die Geschlechter- und Altersverteilung für die Jahre 2015 bis 2017 stellt sich bei im Internet begangenen Straftaten wie folgt dar:

<b>PKS - angelegnte Auswertung : Opfer / Tatmittel Internet</b>				
Geschlecht / Altersgruppe	Kalenderjahr			<b>Gesamtergebnis</b>
	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	
<b>Männlich</b>	<b>39</b>	<b>41</b>	<b>54</b>	<b>134</b>
0-13	9	5	5	19
14-17	3	5	4	12
18-21	6	6	9	21
22-30	9	6	14	29
31-40	5	7	7	19
41-50	5	2	9	16
Ü 51	2	10	6	18
<b>Weiblich</b>	<b>60</b>	<b>56</b>	<b>82</b>	<b>198</b>
0-13	25	14	22	61
14-17	10	10	12	32
18-21	5	7	7	19
22-30	7	14	14	35
31-40	7	5	15	27
41-50	4	3	6	13
Ü 51	2	3	6	11
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>99</b>	<b>97</b>	<b>136</b>	<b>332</b>

Auch hierbei gilt es erneut zu beachten, dass es sich bei der vorgenannten Deliktstypisierung nur um eine vorläufige rechtliche Einschätzung der Polizei handelt, von der die Staatsanwaltschaft und auch die Gerichte jeweils im Einzelfall in ihrer rechtlichen Bewertung abweichen können.

Sieht die Landesregierung im Kampf gegen digitale Gewalt Handlungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen und wenn ja: welche?

Zu Frage 3:

Die Landesregierung sieht derzeit noch keinen über die bereits bestehende Rechtslage hinausgehenden Handlungsbedarf.

Denn die unter Ziffer 1 der Anfrage genannten Tathandlungen werden von den bestehenden strafrechtlichen Vorschriften lückenlos erfasst. So werden bereits viele der dort genannten Handlungen durch Straftatbestände unabhängig von der Frage erfasst, ob diese digital oder analog erfolgen, wie z.B. durch § 130 StGB (Volksverhetzung), §§ 184 ff. StGB (Verbreiten diverser pornographischer Inhalte), §§ 185 ff. StGB (Äußerungsdelikte), § 240 StGB (Nötigung), § 241 StGB (Bedrohung) oder §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (unerlaubte Veröffentlichung von Bildnissen). Weiterhin sanktioniert der Straftatbestand von § 148 des Telekommunikationsgesetzes das Ausspionieren von elektronischen Kommunikationsgeräten und -vorrichtungen. Letztlich besteht auch deshalb keine Strafbarkeitslücke, da der Bundesgesetzgeber, in dessen Zuständigkeit das Strafrecht fällt, in den vergangenen zwei Jahrzehnten bereits adäquat auf das Aufkommen des Internet reagiert hat: So wurden insbesondere mit Einführung folgender Tatbestände vormals bestehende Regelungslücken auch aus dem Bereich „Digitaler Gewalt“ geschlossen: § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen), § 202a StGB (Ausspähen von Daten), § 202b StGB (Abfangen von Daten), § 202c (Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten), § 202d (Datenhehlerei).

Auch haben die Justizministerinnen und Justizminister während ihrer Herbstkonferenz am 17. November 2016 in Berlin die Auswirkungen der fortschreitenden Digitalisierung des gesellschaftlichen und privaten Lebens auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte erörtert. Sie waren sich darüber einig, dass aus technischen Entwicklungen resultierende Regelungslücken im Straf- und Strafprozessrecht geschlossen werden müssen, ohne dabei das Ultima-Ratio-Prinzip des Strafrechts aus den Augen zu verlieren. Die Justizministerinnen und Justizminister haben daher den Strafrechtsausschuss beauftragt, zum Zweck der Prüfung, ob und inwieweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts besteht, eine Arbeitsgruppe unter der Federführung Hessens einzurichten, die unter Einholung von Expertenwissen einen Bericht mit konkreten Vorschlägen für mögliche Gesetzesänderungen vorlegt. Reformvorschläge und Arbeiten zu dem Problemkreis sowie Entwicklungen auf internationaler, vor allem europäischer Ebene, sollte die Arbeitsgruppe berücksichtigen. In Ausführung dieses Auftrags hat der Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz eine entsprechende Arbeitsgruppe eingerichtet, der Vertreterinnen und Vertreter der Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen (Vorsitz), Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein angehört haben. Auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat an den Sitzungen teilgenommen. Zu den Treffen der Arbeitsgruppe, die vor wenigen Monaten den 271-seitigen Abschlussbericht erarbeitet hat, hat das saarländische Ministerium der Justiz stets einen Teilnehmer entsendet. Als besonders diskussionswürdig hat die Arbeitsgruppe u.a. folgende Themen identifiziert: Strafbarkeit des Versuchs beim Cybergrooming, Einführung eines eigenständigen Straftatbestands des Identitätsdiebstahls sowie Anpassungsbedarf bei §§ 185 ff. StGB in Fällen der Tatbegehung mittels Internet.

Sodann haben die Justizministerinnen und Justizminister während ihrer Herbstkonferenz am 15. November 2018 in Berlin unter TOP II.4. zum Thema „Abschlussbericht der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses ‚Digitale Agenda für das Straf- und Strafprozessrecht‘“, hinsichtlich dessen neben Hessen u.a. das Saarland Mit Antragsteller war, folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Digitale Agenda für das Straf- und Strafprozessrecht“ als Bestandsaufnahme der sich aus der technischen Entwicklung für die Strafverfolgungspraxis ergebenden Anforderungen und als Beitrag zur rechtspolitischen Diskussion zur Kenntnis.
2. Sie bitten den Vorsitzenden ihrer Konferenz, den Abschlussbericht dem Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu würdigen und die ggf. erforderlichen gesetzgeberischen Schritte zu unternehmen.“

Inwieweit ist das Themenfeld digitale Gewalt bereits Bestandteil der Ausbildung von Polizei und Justiz?

#### Zu Frage 4:

##### a) Zur Ausbildung der Polizei:

Das Thema „Digitale Gewalt“ ist im Rahmen der dreijährigen Ausbildung bzw. des dreijährigen Studiums Bestandteil verschiedener Studienfächer in den drei Fachgruppen, Polizei,- Rechts- und Organisations- und Gesellschaftswissenschaften.

Im aktuellen Studienplan für die Ausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst (Stand September 2016) ist das Seminar „Cybercrime“ im Hauptstudium (2. und 3. Ausbildungsjahr) in die *Fachgruppe Polizeiwissenschaften* eingebettet. Nicht zuletzt wegen ständig steigender Fallzahlen in diesem Deliktsbereich wurde der Stundenumfang des Seminars im Jahre 2017 um 24 Stunden auf derzeit 64 Unterrichtsstunden erhöht. Die Studierenden werden in diesem Seminar mit den unterschiedlichen Cybercrime-Phänomenen vertraut gemacht. Ihnen werden die erforderlichen Grundkenntnisse im Umgang mit den Tatmitteln „PC und Internet“ vermittelt und sie werden befähigt, unaufschiebbare Maßnahmen bei der Aufnahme und Bearbeitung entsprechender Strafanzeigen durchzuführen.

„Digitale Gewalt“ ist in ihrer strafrechtlichen Ausprägung vielschichtig. Das Cybermobbing (oder Cyberbullying) beispielsweise kann verschiedene Straftatbestände, wie etwa Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, Nachstellung, Nötigung, Erpressung oder die Verletzung des Rechtes am eigenen Bild, umfassen. Daher wird die Thematik in der *Fachgruppe Rechtswissenschaften* im Studienfach Strafrecht nicht am Phänomen, sondern bei der Behandlung der jeweiligen Strafvorschrift thematisiert, z. B. Beleidigungsdelikte, Erpressung, Nötigung, Nachstellung und Falsche Verdächtigung.

In der *Fachgruppe Organisations- und Gesellschaftswissenschaften* gibt es im Zusammenhang mit den Themen Opferschutz und dem Umgang mit Kriminalitätsoptionen insbesondere in den Studienfächern Kriminologie und Berufsethik thematische Berührungspunkte.

Im Rahmen der im Hauptstudium I zu erstellenden Hausarbeit ist das Thema *„Bullying – nur pubertäre Unzulänglichkeit oder ein Problem mit schwerwiegenden Folgen für die Opfer?“* wählbar.

b) Zur Ausbildung der Justiz:

Im Ausbildungsplan für Rechtsreferendare wird das Thema „digitale Gewalt“ – ebenso wie alle anderen Tatbestände und Deliktsarten auch – nicht gesondert erwähnt. Denn die Kenntnis von Tatbeständen und deren Anwendbarkeit auf Sachverhalte wird nach bestandenerm erstem Staatsexamen („Erste Juristische Prüfung“) von den Referendaren als Grundvoraussetzung bereits erwartet. Dies gilt in gleicher Weise etwa auch für Deliktstypen wie bspw. Tötungs- oder Brandstiftungsdelikte.

Die Schaffung einer gesonderten Unterrichtseinheit speziell zu dem Thema „Digitale Gewalt“ ist bislang nicht angedacht; sollte das Bedürfnis aber an die Ausbildungsleitung herangetragen werden, wird dies die Landesjustizverwaltung selbstverständlich prüfen. Das Rechtsreferendariat bezweckt die Ausbildung von sog. „Volljuristen“, also von inhaltlich vielfältig einsetzbaren Juristen. Ihre inhaltliche Breite erwerben Volljuristen durch eine exemplarische Lernmethode, die es ihnen später ermöglicht, auch ihnen bislang unbekannte Rechtsnormen und Lebenssachverhalte bzw. neu auftretende Kriminalitätsphänomene eigenständig zu erarbeiten.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass für jede Rechtsreferendarin und jeden Rechtsreferendar selbstverständlich die Möglichkeit besteht, derartige Sonderthemen wie die „Digitale Gewalt“ bei der eigenen Wahl der praktischen Ausbildungsstelle zu berücksichtigen.

Welche Weiterbildungs-Angebote für Beschäftigte in Polizei und Justiz gibt es derzeit im Themenfeld digitale Gewalt?

zu Frage 5:

a) Zu den Fortbildungsangeboten der Polizei:

Ziel der polizeilichen Fortbildung ist es, gemäß den „Leitlinien für die Fortbildung der Polizei des Saarlandes“ die Beschäftigten für die ihnen gestellten Aufgaben weiter zu qualifizieren. Die Maßnahmen der Fortbildung sind im jährlichen Fortbildungsprogramm abgebildet.

Das Phänomen „digitale Gewalt“ unterliegt keinem einheitlichen Begriffsverständnis und ist im Rahmen vollzugspolizeilicher Aufgabenerledigung regelmäßig unter spezifischen Normen des Straf-, des Ordnungswidrigkeiten- bzw. des Polizeirechts einzuordnen. Somit werden die dem verwandten Begriff „digitale Gewalt“ zuzuordnenden Themenfelder grundsätzlich im Zuge kriminalpolizeilicher und allgemeinfachlicher Fortbildungsmaßnahmen behandelt, die regelmäßig Bestandteil der Fortbildungsmaßnahmen eines jeweiligen Fortbildungsprogramms sind, wie z. B. Seminare zu häuslicher Gewalt/Stalking, Jugendsachbearbeitung, Opferschutz oder kriminalpolizeilicher Qualifizierungslehrgang (QLK).

Vor dem Hintergrund der gewachsenen Anforderungen im Bereich Cybercrime wurde im Februar 2018 die „*Aus- und Fortbildungskonzeption für die Vollzugspolizei des Saarlandes zur Stärkung der Cybercrimebekämpfung und der forensischen Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Forensik)*“ eingeführt. Auf Basis dieser Konzeption werden Beschäftigte des Landespolizeipräsidiums, die mit der Sachbearbeitung von Cybercrime beauftragt sind, von der Erstaufnahme einer (Straf-)Anzeige bis zur gerichtsfesten Begutachtung so gestuft qualifiziert und fortgebildet, dass von Beginn der ersten polizeilichen Maßnahmen – über spezialisierte Sachbearbeitung bis hin zur Sicherung, Untersuchung und Begutachtung von elektronischen Beweismitteln hinsichtlich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr im Themenfeld „digitale Gewalt“ – eine professionelle Bekämpfung dieser Internetkriminalität sichergestellt werden kann.

b) Zu den Fortbildungsangeboten der Justiz:

Im (noch) laufenden Jahr 2018 wurden sowohl durch die Deutsche Richterakademie als auch im Rahmen des gemeinsamen Fortbildungsprogramms des Saarlands mit Rheinland-Pfalz Veranstaltungen durchgeführt, die sich mit digitaler Gewalt befassen haben. Neben der inhaltlichen Aufbereitung des Themas haben dabei – insbesondere gerichtet an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Veranstaltungen im Mittelpunkt gestanden, die sich gezielt mit dem Stand der Ermittlungstechnik betreffend Straftaten im digitalen Raum befassen haben.

Die Deutsche Richterakademie hat im Januar 2018 eine Tagung zum Thema „Aktuelle Entwicklungen im Strafrecht“ angeboten, die sich u. a. auch mit modernen Kommunikationsmitteln und moderner Kriminalitätsbekämpfung befassen hat. Im März 2018 hat sich eine weitere Tagung mit dem aktuellen Stand der Ermittlungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Cyberkriminalität beschäftigt. Im Mai ist eine Veranstaltung des Bundes zum Themenkreis „Beweisgewinnung und Beweisverwertung bei Ermittlungen im Internet („e-evidence“)“ gefolgt. Die Veranstaltung „Strafrecht und Internet“ im August 2018 hat eigens einen Veranstaltungsblock dem Thema „Straftaten bei Facebook“ gewidmet.

Im Rahmen des gemeinsamen Fortbildungsprogramms hat im Juni 2018 eine Tagung zum Thema „Internet- und Telekommunikationskriminalität“ in Koblenz stattgefunden, die sich unter anderem auch mit gegen die Persönlichkeitsrechte gerichteten Straftaten im Internet befassen hat. Im Oktober 2018 hat das „Symposium Cybercrime“ stattgefunden, welches den aktuellen technischen Stand von Ermittlungsmöglichkeiten zu Straftaten im Internet umrissen hat.

Für das Jahr 2019 ist im Programm der Deutschen Richterakademie neben der oben genannten Veranstaltung zu Ermittlungsmaßnahmen im Bereich der Telekommunikation (März) im Rahmen der Tagung zu „Aktuellen Entwicklungen im Strafrecht“ auch die Einheit „Moderne Kommunikationsmittel und Kriminalitätsbekämpfung“ vorgesehen. Wiederum eher ermittlungstechnische Aspekte hat die Veranstaltung „Ermittlungstechnik, Ermittlungstaktik“ im November 2018 im Fokus, bei der es unter anderem um praktische Probleme bei der IuK-Überwachung geht.

Überdies wird voraussichtlich im Herbst 2019 im Rahmen des gemeinsamen Fortbildungsprogramms für die Bediensteten der rheinland-pfälzischen und saarländischen Justiz ein Symposium zu Cybercrime durchgeführt; dessen Seminarinhalte werden indes erst kurzfristig mitgeteilt.